

Friedhofsgebührensatzung

**der Ortsgemeinde Welschneudorf vom 03.05.2018,
zuletzt geändert durch die 1. Satzung der Ortsgemeinde Welschneudorf
zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung
vom 13.12.2022**

Der Ortsgemeinderat von Welschneudorf hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), beide in der jeweils gültigen Fassung, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen der Ortsgemeinde Welschneudorf werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 16.10.2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 13.07.2017, außer Kraft.

56412 Welschneudorf, _____

Ortsgemeinde Welschneudorf

(Bernd Labonte)
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung:

I.	BESTATTUNGSgebÜHREN	
1.	Erdbeisetzungen	
1.1	in Reihengrabstätten	
1.1.1	Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	600 EUR
1.1.2	Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres einschl. Kosten Erdmitnahme nach der Bestattung	952 EUR
1.2	in Wahlgrabstätten	
1.2.1	mit Maschineneinsatz einschl. Kosten Erdmitnahme nach der Bestattung	952 EUR
1.2.2	mit Handschachtung einschl. Kosten Erdmitnahme nach der Bestattung	1.182 EUR
2.	Urnenbeisetzungen	
2.1	in Urnenreihen- oder Urnenwahlgrabstätten sowie vorhandenen Erdgrabstätten	226 EUR
3.	Erdbeisetzungen von:	
3.1	Leichen oder Körperteile, für die nach polizeilichen Vorschriften kein besonderes Grab notwendig ist oder personenstandsrechtlich nicht beurkundungspflichtige Geburten, die in bereits bestehenden Grabstätten beigesetzt werden	226 EUR
II.	gebÜHREN FÜR AUSBETTUNGEN UND WIEDERBEISETZUNGEN	
1.	Ausbettung von Leichen Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von dem Gebührenpflichtigen zu erstatten, soweit sie nicht selbst Auftraggeber gegenüber dem Unternehmen sind.	
2.	Ausbettung von Urnen	
2.1	Ausbettung von Urnen aus Erdgräbern	297 EUR
3.	Wiederbeisetzung	
	Für die Wiederbeisetzung von ausgebetteten Leichen oder Urnen werden die Gebühren nach Abschnitt I erhoben.	
III.	NUTZUNGSgebÜHREN – Rechte an Grabstätten	
1.	Erwerb des Nutzungsrechtes an Reihengrabstätten für die Dauer der Ruhezeit (einschließlich Grababräumungsgebühr nach Ablauf der Ruhezeit)	
1.1	für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	232 EUR
1.2	für Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres	583 EUR
1.3	als Urnenreihengrabstätte in einem Urnengrabfeld	314 EUR
1.4	als Urnenrasenreihengrabstätte in einem Urnengrabfeld mit Grabpflege	566 EUR
2.	Erwerb des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten für die Dauer der Nutzungszeit (einschließlich Grababräumungsgebühr nach Ablauf der Nutzungszeit)	
2.1	als einstellige Wahlgrabstätte	754 EUR
2.2	als zweistellige Wahlgrabstätte	1.548 EUR
2.3	als zweistellige Urnenwahlgrabstätte in einem Urnengrabfeld	456 EUR
2.4	als zweistellige Urnenrasenwahlgrabstätte in einem Urnengrabfeld mit Grabpflege	751 EUR

3.	Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr (365 Tage)	
3.1	einstellige Wahlgrabstätte	21 EUR
3.2	zweistellige Wahlgrabstätte	44 EUR
3.3	jede weitere Wahlgrabstelle	21 EUR
3.4	Urnenwahlgrabstätte im Urnengrabfeld	13 EUR
3.5	Urnenrasenwahlgrabstätte im Urnengrabfeld	21 EUR
	Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.	
IV.	BENUTZUNG DER TRAUERHALLE UND DER LEICHENKÜHLZELLE	
1.	Benutzung der Trauerhalle je Bestattung	90 EUR
2.	Benutzung der Leichenkühlzelle	
2.1	bis zu drei Tagen	100 EUR
2.2	für jeden weiteren angefangenen Tag	33 EUR
3.	Benutzung der Trauerhalle je Bestattung und der Leichenkühlzelle bis zu drei Tagen	190 EUR